

29 C 341/02
(Geschäftsnummer)



verkündet am 20.01.2004

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamt(e)r der Geschäftsstelle

Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Bepi Uletilovic
Wulffstr. 14, 12165 Berlin
AZ: 018/02

hat das Amtsgericht Potsdam
auf die mündliche Verhandlung vom 09. Dezember 2003
durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Rechtskräftig
Amtsgericht Potsdam
Justizobersekretärin
Urkundsbeamt(e)r der Geschäftsstelle



Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Braunschweig, Geschäftsnummer 70 B 612/01 - vom 30. April 2001 wird hinsichtlich eines Betrags von 430,78 DM (220,25 €) nebst 9,26 % Zinsen ab 13. März 2001 aufrechterhalten, im übrigen aufgehoben.

Im Übrigen wird der Beklagte verurteilt, weitere 3,83 EUR (7,50 DM) zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 73 %, der Beklagte zu 27 %, mit Ausnahme der Kosten, die durch Anrufung des Amtsgerichts Braunschweig entstanden, und von der Klägerin zu tragen sind.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestands wird nach § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Der Vollstreckungsbescheid war aufrechtzuerhalten, soweit darin zwei Leasingraten bzw. Nutzungsentschädigungen über je 207,64 DM und Rücklastschriften über 15,50 DM geltend gemacht worden sind. Die Leasingraten verlangt die Klägerin für den Zeitraum vom 18.07.2000 bis 17.09.2000, eine Zeit, in welcher das Fahrzeug dem Beklagten zur Verfügung stand. Unabhängig davon, ob er dazu berechtigt war, das Fahrzeug weiter zu nutzen und mithin insoweit Leasingraten nach § 305 a.F. BGB geltend gemacht werden, oder ob insoweit Schadensersatz wegen unterlassener Rückgabe an die Klägerin zu zahlen ist, stehen der Klägerin jedenfalls Ratenzahlungen in der geltend gemachten Höhe zu. Dafür, dass insoweit Erfüllung eingetreten sei, hat der Beklagte nicht den erforderlichen Beweis angetreten. Insbesondere ergab sich auch aus der Anlage der Klägerin K 16 vom 26.02.2002, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, keine Erfüllung. Die dort gutgeschriebenen Zahlungen sind dort gleich wieder als Soll verbucht. Für die behauptete Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB wäre der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet gewesen, ohne dass er diesen Beweis angetreten hatte.

Auch stehen der Klägerin Rücklastschriften in Höhe von insgesamt 11,76 EUR (23,00 DM) zu, da diese bei Rückbuchung fälliger Raten am 11.01.1999 und 05.02.1999 als Verzugsschaden nach § 286 BGB entstanden sind (in Höhe von 7,92 EUR sind diese bereits im Vollstreckungsbescheid enthalten).

Die weitergehende Klage ist unbegründet, der Vollstreckungsbescheid auch diesbezüglich aufzuheben. Denn die Klägerin begehrt mit ihrer Klage in Höhe von

zweimal 580,00 DM Sicherstellungskosten für die Tätigkeit der ExCom GmbH für die Sicherstellung des Pkws, welcher sich bei dem Beklagten befand. Diese Kosten sind nicht erstattungsfähig. Denn die Klägerin beabsichtigte, durch diese Besitzverschaffung über die ExCon GmbH eine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 BGB durchzuführen. Wenn sie sich in den Besitz des Fahrzeuges bringen wollte, so hätte sie auf Herausgabe klagen und sodann ggf. einen Gerichtsvollzieher beauftragen müssen. Beauftragt sie Private, so liegt das in ihrem eigenen Risikobereich.

Ferner war über die Kosten nach §§ 92 Abs. 2 ZPO zu entscheiden. Die Verweisungskosten durch Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Braunschweig waren hierbei der Klägerin aufzuerlegen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 817,18 EUR.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

